

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HASIT Trockenmörtel GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen – auch zukünftigen – Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen zugrunde.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, d.h. abweichende oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit gegen Bestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen haben keine Gültigkeit.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Spätere Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen/Listungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.
- (2) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (3) Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind lediglich branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- (4) Werden Mengen durch Flächenangaben mitgeteilt bzw. bestellt, so erfolgt die Umrechnung durch uns nach Erfahrungswerten. In solchen Fällen sind Mehr- oder Minderlieferungen branchenüblich von bis zu 10 % möglich. Das Gleiche gilt für Bestellungen von getöntem Material.
- (5) Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Problembändigkeit, wobei Zusicherungen irgendwelcher Verwendungseignung nicht übernommen werden.
- (6) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen begründen im Zweifel kein Fixgeschäft. Sie beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und sonstigen Spezifikationen aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen beigebracht hat.
- (7) Eventuell vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei allen unvorhersehbaren, bei Vertragsabschluss uns nicht bekannten Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Jeder Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung von uns unverzüglich informiert. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl wir als auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Verzögerung der Lieferung/Leistung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Liefer- bzw. Leistungswertes der verzögert erbrachten Lieferung/Leistung, maximal jedoch auf 5 % des Liefer- bzw. Leistungswertes der verzögert erbrachten Lieferung/Leistung begrenzt. Macht der Kunde in diesen Fällen Schadensersatz statt Lieferung/Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer- bzw. Leistungswertes der verzögert erbrachten Lieferung/Leistung begrenzt. Die Haftungsbedingungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d.h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

§ 3 Anwendungstechnische Hinweise, Objektberatung

- (1) Technische Informationen und anwendungstechnische Aussagen/Hinweise zu unseren Produkten, die wir in Wort und Schrift zur Unterstützung des Kunden oder Verarbeiters geben, erfolgen nach dem neuesten Stand der Technik, auf Grundlage der technischen Merkblätter unserer Produkte. Sie sind unverbindlich, sie begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Dem Kunden obliegt die Überprüfung der Eignung unserer Produkte und der Silo- / Maschinen- Technik für den jeweiligen Verwendungszweck mit der gebotenen Sorgfalt anhand der individuellen Objekt-/Baustellenbedingungen.
- (2) Produkteigenschaften gelten im Zweifel nicht als Garantie, zugesichert sind Produkteigenschaften im Zweifel nur, wenn darüber eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Eine konkrete Objektberatung erfolgt durch uns nur bei ausdrücklicher separater Vereinbarung.
- (4) Bei Bestellungen von getönten Materialien hat der Kunde zu beachten, dass die Struktur des Untergrundes, die Saugfähigkeit, das Alter des Vergleichsmaterials, Umgebungseinflüsse und Lichtverhältnisse einen Farbton verändern können. Bei farbtongleichen Nachbestellungen muss grundsätzlich die Auftragsnummer des letzten Farbtonauftrages angegeben werden; Farbtonvergleiche zum Zwecke von Nachbestellungen sind vom Kunden unter gleichen Bedingungen vorzunehmen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Preisliste nichts anderes ergibt, unsere Preise ab Werk. Der Kaufpreis bzw. Mietzins bei Vermietung von Silosystemen, Maschinen und Zubehörgeräten richtet sich nach der jeweiligen Preisliste; im Kaufpreis bzw. Mietzins ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (2) Ist der Kunde Endverbraucher, wird ihm der jeweils aktuelle Kaufpreis bzw. Mietzins von uns inklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer auf Anfrage mitgeteilt.
- (3) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis bzw. der Mietzins netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (4) Im Falle des Verzuges hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 1,25% pro Monat zu leisten; die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns bleibt unberührt. Soweit nicht höhere Kosten entstanden sind, werden pro Mahnung 5 Euro berechnet. Ein eventuell zugestander Bonus oder Nachlass entfällt.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestreitener oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft. Die Ausübung eines – nicht wie eine Aufrechnung wirkenden – Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen uns anerkannter, nicht bestreitener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche des Kunden statthaft. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- (7) Sofern Umstände bekannt werden, aus denen sich objektiv ergibt, dass in den Vermögensverhältnissen des Kunde eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Erfüllung des Vertrages gefährdet wird, können wir eingeräumte Zahlungsziele oder Stundungen mit sofortiger Wirkung widerrufen und eigene Leistungen zurückbehalten, bis der Kunde die Bezahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet oder nachgewiesen hat, dass die Erfüllung tatsächlich nicht gefährdet ist. Dafür ob die Zahlung oder Sicherheitenleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so können wir von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Erfüllung verlangen.
- (8) Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anders lautender Zahlungsanweisung zunächst auf die jüngsten Forderungen anzurechnen, wenn die Zahlungen sonst anfechtbar werden könnten. Den Zinsnachteil tragen wir. Der Kunde erhält eine entsprechende Verrechnungsnachricht.
- (9) Falls wir einem Kunden nachlassen, unsere Forderungen in kalendernmäßig bestimmten Ratenzahlungen wegzuführen, wird unsere jeweilige Restforderung insgesamt auf einmal zur Zahlung fällig, falls der Kunde mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand geraten sollte.

§ 5 Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Der Beginn der von uns angegebene Lieferzeit erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Kunden und setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (2) Der Kunde hat insbesondere für eine befahrbare, verkehrssichere Anfahrstraße für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 t und beim Aufstellen von Miestilos für die umfängliche Standfläche gem. den Aufstellungsbedingungen für Baustellensilos (Hrs.:WfM Industrieverband Werk trockenmörtel e.V.; Bezug über HASIT Trockenmörtel GmbH möglich) zu sorgen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Soweit die Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- (5) Lässt sich die vereinbarte Frist infolge von uns nicht beherrschbaren Umständen bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sich die Frist angemessen.
- (6) Dauern die behindernden Umstände drei Monate nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, so kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
- (7) Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
- (8) Bei Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, dem Kaufvertrag vereinbarte Liefermengen um 10 % zu über- oder unterschreiten.

§ 6 Gefahrübergang, Verpackungskosten

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ oder „ab Auslieferungslager“ vereinbart.
- (2) Ist der Kunde Endverbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkaufte Sache erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Dies gilt auch beim Versandverkauf.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- (4) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist. Es gilt § 5 Abs. 3 und 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Europaletten und Palettenverpackungen, sofern diese restlos entleert, sauber und trocken sind. Gebiete werden bei Auslieferung berechnet, bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand erfolgt eine Gutschrift in gleicher Höhe. Der Kunde ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 7 Maschinentechnik – Störungen

- Wir stellen einsatzbereite Maschinentechnik entsprechend unseren vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung. Bei Eintritt einer Störung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wir haften nicht für eventuelle Folgeschäden, insbesondere nicht für Gewinnausfall infolge einer Betriebsunterbrechung oder Ausfalls der Maschinentechnik.

§ 8 Mangelrügen und Haftung

- (1) Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für beide Teile Handelsgeschäft ist, hat der Kunde Mängel jeglicher Art, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- (2) Ist der Kunde Endverbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung unerhebliche Nachteile für den Kunden bringt.
- (3) Ist der Kunde nicht Endverbraucher leisten wir zunächst für Mängel der Ware nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittrecht zu.
- (5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (6) Ist der Käufer nicht Endverbraucher, sondern Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch uns als Hersteller stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (7) Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wir eine ausdrückliche Garantie übernommen haben.
- (8) Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen und Lieferanten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (9) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

- (10) Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.
- (11) Bei leicht fahrlässigen Verletzungen einer vertragswesentlichen Pflicht oder Kardinalpflicht, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertrags selbst gefährdet ist, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, jedoch maximal auf 30 % des Netto-Fakturenwertes. Eine höhere Haftungssumme ist gesondert zu vereinbaren. Ein eventueller Schaden ist konkret zu berechnen und zu belegen. Für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden bleibt unsere Haftung ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (12) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (13) Schadensersatzansprüche eines Unternehmers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Unternehmers.
- (14) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Endverbrauchern behalten wir und das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Bei Verträgen mit Kunden, welche nicht Endverbraucher sind, behalten wir uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Würde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentansaldos.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und die gemieteten Sachen pflichtig zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware/gemieteten Sachen, etwa im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme, sowie etwaige Beschädigungen, Abhandenkommen oder die Vernichtung der Ware/gemieteten Sachen unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel der Ware/gemieteten Sachen sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wir sind berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach § 9 Abs. 2 und 3 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszufahren.
- (6) Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Widerwehrspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und gegebenenfalls zu einer Direktbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Kunde tritt uns die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreises, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Kunden den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) bereits jetzt in Höhe des Bruttofakturenwertes gegenüber dem Drittschuldner ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- Nach der Abtretung ist der Kunde widerruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung für Rechnung von HASIT in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf entsprechendes Verlangen hat der Kunde uns in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- Wir sind jederzeit berechtigt die Forderung selbst geltend zu machen, werden von dieser Befugnis aber keinen Gebrauch machen, solange der Unternehmer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (7) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
 - (8) Sämtliche Sicherheiten dienen zur Besicherung der Hauptforderung sowie sämtlicher Nebenforderungen einschließlich der Verwertungskostenbeiträge und der Umsatzsteuerhaftung im Insolvenzverfahren, der Kosten für die Verwertung der Sicherheiten bzw. der Rücknahme der Vorbehaltsware.
 - (9) Wird unsererseits Vertragsrücktritt erklärt und die Ware zurückgenommen, sind wir berechtigt, vom Besteller Schadensersatz für aufgewandte Spesen und entgangenen Gewinn sowie eine angemessenen Vertreterprovision in Höhe von 15 % des Bruttofakturenwertes zu verlangen. Dem Besteller bleibt es jedoch freigestellt, den Nachweis zu erbringen, dass uns ein Schaden nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang entstanden ist.

§ 10 Zustimmungsvorbehalt bei Weiterveräußerung

- (1) Das Anbieten oder Versteigern von HASIT-Produkten auf Internetseiten oder über Internet-Auktionen-Plattformen (z.B. über e-bay) unter Einkaufspreis bedarf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Der aktive Weiterverkauf von HASIT-Produkten an Unternehmen, die Baumärkte oder Baumarketten betreiben, bedarf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckschriftstücken – unter Einschluss von Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung die Zuständigkeit der Gerichte an unserem Geschäftssitz vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland; die Geltendmachung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.